GDG: Art. 5 Beurteilung der Dienstfähigkeit

## Art. 5 Beurteilung der Dienstfähigkeit

<sup>1</sup>Für die Beurteilung der Dienstunfähigkeit nach § 26 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) und im Rahmen des Art. 65 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sowie der begrenzten Dienstfähigkeit nach § 27 Abs. 1 BeamtStG sind für Beamte und Richter des Freistaates Bayern die Regierungen zuständig. <sup>2</sup>Art. 2 Abs. 2 bleibt unberührt.